

Beitragsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 4 und 5 der Satzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 26.02.2023 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch Aushang bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

§ 4 Regelungen

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zur alljährlichen Mitgliederversammlung. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die

Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.

- (2) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
- (3) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Kommt es zum Vereinseintritt am 15. Tag eines Monats oder später, ist für diesen Monat nur der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:innen Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum dritten Werktag jedes Monats auf das Konto von "Handwerk und Gemeinschaft" überwiesen werden oder wird per Lastschriftmandat eingezogen.
- (7) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Handwerk und Gemeinschaft e.V.

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE24 4306 0967 1305 6361 00

- (8) Es ist möglich, auf dem Antragsformular freiwillig einen erhöhten Mitgliedsbeitrag oder Förderbeitrag festzulegen.
- (9) Der Vorstand entscheidet darüber, ob ein Mitglied lediglich den ermäßigten Beitrag bezahlt.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder vom Mitglied überwiesen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

Anlage A

- | | |
|--|-----------|
| (1) Ordentliches Mitglied | 25€/Monat |
| (2) Ordentliches Mitglied (ermäßigter Beitrag) | 15€/Monat |
| (3) Fördermitglied | 5€/Monat |